

## **Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin**

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V GVOBl. 2023 M-V S. 941) vom 11.12.2023, hat die Stadtvertretung am 19.05.2025 nachfolgende Regelung beschlossen:

### **1. Berechtigte Personen**

Aufwandsentschädigungen sind in der Landeshauptstadt Schwerin dem in Nr. 2 aufgeführten Personenkreis unter Bezugnahme auf §§ 2 und 5 FwEntschVO M-V in der festgelegten Höhe in Geld zu zahlen.

### **2. Sätze**

Die an die jeweiligen gewählten oder bestellten Funktionsinhaber / Funktionsinhaberinnen und Personen mit besonderen Aufgaben in monatlichen Pauschalbeträgen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen werden wie folgt festgelegt:

A, Personen nach § 2 Abs. 1 FwEntSchVO M-V

- |  |          |
|--|----------|
| 1. der/ die Stadtwehrführer/in für die kreisfreie Stadt Schwerin   | 400,00 € |
| 2. der/ die Ortswehrführer/in in den Freiwilligen Feuerwehren Mitte, Schlossgarten, Warnitz, Wickendorf und Wüstmark | 250,00 € |

B, Personen nach § 5 Abs. 2 FwEntSchVO M-V

- |  |          |
|--|----------|
| 3. der/ die Stadtjugendfeuerwehrwart/in für die kreisfreie Stadt Schwerin  | 140,00 € |
| 4. der/ die Jugendfeuerwehrwart/in in allen Ortsfeuerwehren, die eine Jugendabteilung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 BrSchG unterhalten,              | 125,00 € |
| 5. der /die Kinderfeuerwehrwart/-in in allen Ortsfeuerwehren, die eine Kinderfeuerwehr zum Zwecke nach § 10 Abs., 4 Satz 2 BrSchG unterhalten, | 125,00 € |
| 6. der/die Zugführer/in als Leiter/in in der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren Mitte und Schlossgarten                                      | 70,00 €  |
| 7. der/ die Gruppenführer/in als Leiter/in in der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren Warnitz, Wickendorf und Wüstmark                        | 50,00 €  |
| 8. der/ die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren Mitte und Schlossgarten  | 100,00 € |
| 9. der/ die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren Warnitz, Wickendorf und Wüstmark   | 80,00 €  |

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der gewählten oder bestellten Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für diese Funktionsträger / Funktionsträgerinnen festgesetzten Aufwandsentschädigung beträgt. Es kann maximal ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt werden, abweichend ist

eine Bestellung eines zweiten Stellvertreters bzw. einer zweiten Stellvertreterin des Jugendfeuerwehrwarts bzw. der Jugendfeuerwehrwartin in einer Ortswehr ab 25. Mitgliedern in der Jugendfeuerwehr, ohne Mitglieder der Kinderfeuerwehr, möglich.

Vereint eine Person mehrere Funktionen auf sich, wird lediglich der Höchstbetrag einer Aufwandsentschädigung gezahlt.

### 3. Einsatzpauschale

Pro Alarmierung der Feuerwehr werden 10,00 € als Einsatzpauschale gewährt.

Für besondere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einsatzdurchführung entstehen, können durch die alarmierten Einsatzkräfte aus der Pauschale für Alarmierungen Ansprüche geltend gemacht werden.

### 4. Gewährung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen werden von Amts wegen nach § 3 FwEntschVO M-V bzw. die Einsatzpauschale jahresweise gemäß den Alarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für ein Quartal auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Girokonto gezahlt.

### 5. Brandsicherheitswachdienste

Für die Ausübung von Brandsicherheitswachdiensten durch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin nach §21 Abs. 1 BrSchG M-V wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde gewährt. Die Auszahlung erfolgt minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Einsatzzeiten rückwirkend für ein Quartal durch den Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst auf ein vom Zahlungsempfänger zu benennendes Girokonto.

### 6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Regelung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Schwerin, den 11.06.2025



R. Badenschier

Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht: 16.06.2025 M. Ritschel